

Nutzungsentsgeltordnung der Sporthallen der Gemeinde Fehrbellin

Die Gemeindevertretung Fehrbellin beschloss in ihrer Sitzung am 15.06.2023 folgende Nutzungsentsgeltordnung:

1) Nutzung durch eingetragene Vereine der Gemeinde Fehrbellin und Vereine, die in der Gemeinde Fehrbellin ortsansässig sind und wirken bei Trainingszeiten (Ortsgruppen von Dachverbänden)

Es wird keine Nutzungsgebühr erhoben.

2) Nutzung durch nicht im Verein organisierte Gruppen, Privatpersonen, juristische Personen und Einrichtungen, sowie nicht gemeindeangehörige Vereine

| | |
|----------------------------------|--------------------|
| Rhinhalle Fehrbellin | 40,00 € pro Stunde |
| Sporthalle Oberschule Fehrbellin | 20,00 € pro Stunde |
| Sporthalle Protzen | 20,00 € pro Stunde |
| Sporthalle Wustrau | 20,00 € pro Stunde |
| Sportraum Königshorst | 10,00 € pro Stunde |

3) Kommerzielle Nutzung (gewerblich)

Bei kommerzieller Nutzung (bspw. Konzerte) ist mit dem Veranstalter ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag zu schließen. (kostendeckend)

4) Nutzung Kinder, Jugendliche (bis 18 Jahren), Behinderte & gemeindliche Organisationen (z.B. Feuerwehr, Stadtbücherei)

Es wird keine Nutzungsgebühr erhoben.

Bedingung: gilt nur für Kinder und Jugendliche, sowie Organisationen mit (Wohn)-Sitz im Gemeindegebiet bzw. die hauptsächlich in der Gemeinde Fehrbellin organisiert sind.

5) Abrechnung

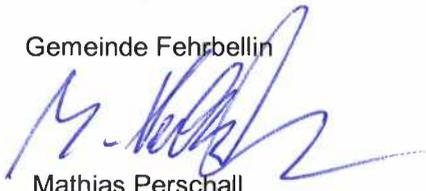
Die Abrechnung der Gebühren gemäß Punkt 2 erfolgt zwei Mal jährlich zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. anhand der beantragten Zeiten beim Vorstand des Vereins. Sollten Trainingszeiten nicht genutzt werden, ist dies spätestens sieben Tage vor genehmigter Nutzung in der Gemeindeverwaltung Fehrbellin anzuzeigen. Die Absage von nicht genutzten Punktspielzeiten hat sofort nach Bekanntwerden zu erfolgen. Verspätet eingegangene Abmeldungen oder die Nichtnutzung beantragter Zeiten werden in Rechnung gestellt. Ausnahme hierbei stellt eine Verhinderung auf Grund höherer Gewalt (z.B. Unwetter) dar. Verjährungsfristen ergeben sich aus dem BGB (vgl. §195). Sofern die vereinbarte Leistung als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln ist, schuldet der Leistungsempfänger zusätzlich die auf den Nettopreis anfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Der Ausweis der Umsatzsteuer erfolgt gesondert.

6) In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt mit Beginn der Hallensaison 2023 / 2024 am 31.07.2023 in Kraft.

Fehrbellin, den 16.06.2023

Gemeinde Fehrbellin



Mathias Perschall
Der Bürgermeister